

KAPITEL 3

Der Ministerrat

ARTIKEL 78

(1) Der Ministerrat organisiert im Aufträge der Volkskammer die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Er ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(2) Der Ministerrat arbeitet wissenschaftlich begründete Prognosen aus, organisiert die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus und leitet die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Artikel 5, 47 und 48 über das System der Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie über den Aufbau und das System der staatlichen Leitung regelt Artikel 78 die staatsrechtliche Stellung und die Hauptaufgaben des Ministerates. Der Ministerrat leitet und organisiert im Auftrag der Volkskammer die Verwirklichung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist das von der Volkskammer gewählte und ihr rechenschaftspflichtige zentrale Staatsorgan, das das einheitliche Wirken aller Organe des Staatsapparates und der Wirtschaftsleitung nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus gewährleistet.

1. *Wie Absatz 1 Zum Ausdruck bringt, umfaßt der Führungsbereich des Ministerates die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Zur Verwirklichung seiner ver-*